

Stuttgart, den 3. September 2019

Gemeinsame Hinweise der Landesabstimmungsleiterin und des Innenministeriums zur Durchführung des Volksbegehrens Artenschutz – „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“

Das Innenministerium hat das Volksbegehren

Artenschutz – „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“

am 14. August 2019 nach § 29 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG) auf den entsprechenden Antrag vom 26. Juli 2019 zugelassen.

Die Bekanntmachung der Zulassung des Volksbegehrens (§ 30 Abs. 1 und 3 VAbstG) ist in der Ausgabe des Staatsanzeigers vom Freitag, dem 23. August 2019 mit folgenden vorgeschriebenen Angaben veröffentlicht worden:

- Wortlaut des dem Volksbegehren zu Grunde liegenden Gesetzentwurfs und seine Begründung,
- Gemeinden, in denen Eintragungslisten aufgelegt werden, sowie
- Fristen, innerhalb derer das Volksbegehren durch Eintrag in eine Eintragungsliste oder ein Eintragungsblatt unterstützt werden kann.

Der Bekanntmachungstext ist beigefügt.

Das Volksbegehren wird nach § 27 Abs. 1 VAbstG durch die Ausgabe von Eintragungsblättern durch die Vertrauensleute der Antragsteller oder Personen, die von ihnen dazu ermächtigt sind (freie Sammlung), und Auflegung von Eintragungslisten in den Gemeinden (amtliche Sammlung) durchgeführt. Die amtliche Sammlung erstreckt sich über einen Zeitraum von drei Monaten, die freie Sammlung über sechs Monate. Das Volksbegehren muss von mindestens einem Zehntel aller zum Landtag Wahlberechtigten gestellt werden. Dies erfordert derzeit rund 770.000 Unterschriften.

Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 VAbstG hat das Innenministerium diejenigen Gemeinden zu unterrichten, in denen Eintragungslisten aufzulegen sind. Für das Volksbegehren werden in allen Gemeinden Baden-Württembergs Eintragungslisten aufgelegt. Die Eintragungslisten und ein mit Gründen versehener Gesetzentwurf werden den Gemeinden vor Beginn der Eintragsfrist für die amtliche Sammlung von den Initiatoren des Volksbegehrens bereitgestellt.

Rechtzeitig vor dem Beginn der freien Sammlung am 24. September 2019 müssen die Gemeinden ihrerseits den Gegenstand des beantragten Volksbegehrens, die Eintragsfristen für die amtliche und freie Sammlung, den Ort, wo die Eintragungslisten aufgelegt werden, und die Tageszeit, innerhalb der die Eintragungen in die Eintragungslisten vorgenommen werden können, in ortsüblicher Weise bekanntmachen und dabei auch auf die Voraussetzungen der Eintragungsberechtigung (§ 33 VAbstG) und der Ausübung des Eintragsrechts (§ 34 VAbstG) hinweisen. Da das Volksbegehren auf die Einbringung einer Gesetzesvorlage gerichtet ist, sind der Wortlaut des Gesetzentwurfs und seine Begründung in die Bekanntmachung aufzunehmen (§ 30 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 VAbstG). Damit die Bekanntmachung durch die Gemeinden zeitnah veranlasst werden kann, stellt das Innenministerium den Entwurf eines entsprechenden Bekanntmachungstextes, der von den Gemeinden noch um die Eintragungsräume und -zeiten zu ergänzen ist, zur Verfügung. Die Landratsämter bzw. die Kreisabstimmungsleiter werden gebeten, auf geeignete Weise sicherzustellen, dass die ortsüblichen Bekanntmachungen rechtzeitig vor Beginn der freien Sammlung am 24. September 2019 in den kreisangehörigen Gemeinden tatsächlich erfolgen.

Für die Vorbereitung und Durchführung des Volksbegehrens werden darüber hinaus folgende weitere Hinweise gegeben:

1. Rechtsgrundlagen

Für das Volksbegehren gelten insbesondere folgende Vorschriften:

- Gesetz über Volksabstimmung, Volksbegehren und Volksantrag (Volksabstimmungsgesetz – VAbstG) in der Fassung vom 20. Juni 2016 (GBl. S. 445), das zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert worden ist,

- Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes (Stimmordnung – StO) in der Fassung vom 21. Juni 2016 (GBl. S. 461, ber. 573),
- soweit im Volksabstimmungsrecht bestimmt, das Landtagswahlgesetz (LWG) in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2019 (GBl. S. 105) geändert worden ist, und die Landeswahlordnung (LWO) in der Fassung vom 2. Juni 2005 (GBl. S. 513), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 320, 323) geändert worden ist,
- das Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Fassung vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131, 1145) geändert worden ist, sowie
- §§ 4, 15, 27, 100 b und 101 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Fassung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist.

2. Abstimmungsgebiet, Stimmkreise, Abstimmungsorgane

Abstimmungsgebiet ist das Land (§ 4 Abs. 1 VAbstG). Stimmkreise sind die Stadtkreise und die Landkreise (§ 4 Abs. 2 VAbstG).

Abstimmungsorgane für ein Volksbegehren sind nach § 27 Abs. 1 StO der Landesabstimmungsleiter und der Landesabstimmungsausschuss für das gesamte Abstimmungsgebiet sowie ein Kreisabstimmungsleiter für jeden Stimmkreis, in dem Eintragungslisten aufzulegen sind. Kreisabstimmungsausschüsse für die Stimmkreise werden erst bei einer Volksabstimmung gebildet (§ 5 Abs. 1 VAbstG). Auf Gemeindeebene müssen für die Durchführung eines Volksbegehrens keine Abstimmungsorgane gebildet werden.

Unverzüglich nach der Bestimmung der Eintragungsfristen durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger sind der Landesabstimmungsleiter, die Kreisabstimmungsleiter und ihre Stellvertreter sowie die Beisitzer des Landesabstimmungsausschusses zu bestimmen (§ 27 Abs. 2 StO). Für die Bildung der Abstimmungsorgane gelten die Vorschriften des Landtagswahlrechts über die Wahlorgane entsprechend (§ 27 Abs. 3 StO). Damit hat das Innenministerium nach § 11 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes (LWG) den Landesabstimmungsleiter und seinen Stellvertreter und nach § 12 Abs. 2 LWG die Kreisabstimmungsleiter und ihre Stellvertreter zu berufen. Zur Landesabstimmungsleiterin wurde die

Landeswahlleiterin, Frau Cornelia Nesch, zu ihrem Stellvertreter der stellvertretende Landeswahlleiter, Herr Christian Saur, berufen. Die Berufung der übrigen Abstimmungsorgane wird derzeit vorbereitet. Das Innenministerium wird die Berufungen im Staatsanzeiger öffentlich bekannt machen (§ 11 Abs. 4 LWG und § 12 Abs. 4 LWG) und eine Liste der Kreisabstimmungsleiter mit den bei vergangenen Parlamentswahlen üblichen Angaben in sein Internetangebot einstellen.

3. Durchführungsbestimmungen

3.1 Ortsübliche Bekanntmachung des Volksbegehrens durch die Gemeinden

Rechtzeitig vor dem Beginn der freien Sammlung muss jede Gemeinde ihrerseits den Gegenstand des beantragten Volksbegehrens, die Eintragungsfristen für die amtliche und freie Sammlung, den Ort, wo die Eintragungslisten aufgelegt werden, und die Tageszeit, innerhalb der die Eintragungen in die Eintragungslisten vorgenommen werden können, in ortsüblicher Weise bekanntmachen und dabei auch auf die Voraussetzungen der Eintragungsberechtigung (§ 33 VAbstG) und der Ausübung des Eintragsrechts (§ 34 VAbstG) hinweisen (§ 30 Abs. 2 S. 2 VAbstG). Da das Volksbegehren auf die Einbringung einer Gesetzesvorlage gerichtet ist, sind der Wortlaut des Gesetzentwurfs und seine Begründung in die Bekanntmachung aufzunehmen (§ 30 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 VAbstG). Die Landratsämter bzw. die Kreisabstimmungsleiter haben auf geeignete Weise sicherzustellen, dass die ortsüblichen Bekanntmachungen rechtzeitig vor Beginn der freien Sammlung am 24. September 2019 in den kreisangehörigen Gemeinden tatsächlich erfolgen.

3.2 Eintragsrecht

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tag der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist (§ 33 VAbstG).

3.2.1 Wahlberechtigt zum Landtag sind alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), die am Wahltag (hier: Tag der Eintragung) das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 7 Abs. 1 Satz 1 LWG).

Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist ist der Tag der Wohnungs- und Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 LWG). Die Dreimonatsfrist muss auch bei einem früheren Wohnsitz in Baden-Württemberg erfüllt sein; es gibt keine vergleichbare „Rückkehrerregelung“ wie im Bundes- und Kommunalwahlrecht (§ 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes – BWG –, §§ 12 Abs. 1 Satz 2, 14 der Gemeindeordnung).

3.2.2 Spätaussiedler und die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen erwerben mit der Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der ab dem 28.08.2007 geltenden Fassung).

Sofern nicht die deutsche Staatsangehörigkeit durch einen Personalausweis nachgewiesen wird, genügen als Nachweis der Rechtsstellung als Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG und damit der Wahl- und Eintragsberechtigung

a) bei Spätaussiedlern:

- die Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG oder
- – wenn sie die Bescheinigung noch nicht vorlegen können – der Aufnahmebescheid und der Registrierschein nach § 27 BVFG,

b) bei Abkömmlingen von Spätaussiedlern:

- die Eintragung in eine Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG oder
- – wenn sie diese Eintragung noch nicht vorlegen können – die Eintragung in den Aufnahmebescheid und den Registrierschein nach § 27 BVFG,

c) bei Ehegatten von Spätaussiedlern, die die Spätaussiedlereigenschaft nicht selbst erwerben können und

aa) die nach dem 31. Dezember 2004 in den Aufnahmebescheid eingetragen wurden,

- die Eintragung in eine Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG oder
- – wenn sie diese Eintragung noch nicht vorlegen können – die Eintragung in den Aufnahmebescheid und den Registrierschein nach § 27 BVFG,

bb) die vor dem 1. Januar 2005 in den Aufnahmebescheid eingetragen wurden,

- die Unterlagen nach Doppelbuchst. aa) und
- ein Nachweis, dass die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat. Die Ehedauer zum maßgeblichen Zeitpunkt ist bei den Betroffenen zu erheben; in Zweifelsfällen ist die Vorlage der Heiratsurkunde zu verlangen.

Die Ehedauer vor Verlassen der Ansiedlungsgebiete ist nicht zu prüfen, wenn die Ehegatten nach dem 24. Mai 2007 im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes aufgenommen worden sind. In diesem Fall geht bereits aus der Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG hervor, dass, falls die Ehe mit der Spätaussiedlerin bzw. dem Spätaussiedler zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete noch keine drei Jahre bestanden hat, die Ehegattin bzw. der Ehegatte den Status im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG nicht erworben hat (vgl. § 100b Satz 2 BVFG) und damit nicht wahl- und eintragsberechtigt ist.

Eine Eintragung als „sonstige Familienangehörige im Sinne des § 8 Abs. 2 BVFG“ in den Aufnahmebescheid und den Registrierschein nach § 27 BVFG begründet keine Rechtsstellung als Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG bzw. eine Wahl- oder Eintragungsberechtigung.

Die Eintragungsberechtigung ist nicht mehr gegeben, sobald ein Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG abgelehnt oder die Bescheinigung zurückgenommen oder widerrufen worden ist, auch wenn diese Entscheidungen noch nicht bestandskräftig sind. Das gilt auch dann, wenn Aufnahmebescheid und Registrierschein nicht zurückgenommen wurden.

Die für Ehegatten geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Lebenspartner (§ 101 BVFG).

Darüber hinaus müssen die übrigen Voraussetzungen der Eintragungsberechtigung erfüllt sein. Die Aufenthaltsvoraussetzung ist unabhängig von der Rechtsstellung als Deutscher zu sehen, die erst am Tag der Eintragung vorzuliegen braucht.

3.2.3 Nicht stimmberechtigt sind die in einem anderen Bundesland mit der einzigen oder der Hauptwohnung sowie die im Ausland lebenden Deutschen. Dasselbe gilt für die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), auch wenn diese in Baden-Württemberg leben.

3.3 Ausschluss vom Eintragungsrecht

Vom Wahlrecht und damit auch vom Eintragungsrecht ist ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 LWG). Vollbetreute Personen sind dagegen eintragungsberechtigt (s. Übergangsbestimmung in § 7 Abs. 2 Satz 2 LWG).

3.4 Ausübung des Eintragungsrechts

3.4.1 Wer sich in die Eintragungsliste (amtliche Sammlung) oder ein Eintragungsblatt (freie Sammlung) einträgt, muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt sein.

3.4.2 Die Unterstützer müssen neben der Unterschrift den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie den Tag der Unterzeichnung eintragen. Bei der freien Sammlung muss der Unterzeichner zudem bestätigen, dass er vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes für die freie Sammlung die Möglichkeit hatte, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen (§ 36 VAbstG i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 StO).

3.4.3 Die Eintragungsberechtigten, die das Volksgehren unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt nach Anlage 10 bzw. 11 StO persönlich und handschriftlich unterschreiben (§ 36 Abs. 1 Satz 1 VAbstG).

Wer nicht unterschreiben kann, weil er das Schreiben unkundig ist, kann das Volksbegehren nur im Rahmen der amtlichen Sammlung unterstützen, indem er den Grund der Gemeindebehörde gegenüber erklärt. Die Unterschrift für das Volksbegehren wird in diesem Fall durch eine Erklärung zur Niederschrift der Behörde ersetzt. In diesen Fällen ist in der Eintragungsliste von Amts wegen statt der Eintragung ein Hinweis auf die zur Niederschrift abgegebene Erklärung des Eintragungsberechtigten über seine Behinderung anzubringen; die Niederschrift ist als Anlage zur Eintragungsliste zu nehmen (§ 31 Abs. 1 Satz 5 StO). In gleicher Weise kann

verfahren werden, wenn jemand wegen körperlicher Beeinträchtigung zur Unterschrift nicht in der Lage ist.

- 3.4.4 Jeder Eintragungswillige darf für das Volksbegehren nur eine Unterstützungsunterschrift leisten (§ 31 Abs. 1 Satz 2 StO). Mehrfache Eintragungen desselben Eintragungsberechtigten zählen als eine Eintragung (§ 31 Abs. 1 Satz 3 StO).

3.5 Freie Sammlung – Ausgabe von Eintragungsblättern

- 3.5.1 Die Frist für die freie Sammlung **beginnt am Dienstag, den 24. September 2019** und **endet am Montag, den 23. März 2020** (§ 30 Abs. 1 und 3 VAbstG).
- 3.5.2 Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht bei der freien Sammlung durch Eintragung in die Eintragungsblätter. Diese werden innerhalb der unter Nr. 3.5.1 genannten Frist von den Vertrauensleuten der Antragsteller und deren Beauftragten an Eintragungswillige ausgegeben. Als Eintragungsblätter sind Formblätter nach dem Muster der Anlage 10 zu verwenden (§ 28 Abs. 1 Satz 1 StO). Diese haben die genaue Bezeichnung des vollständigen Wortlauts des Gegenstandes des Volksbegehrens und die vollständige Bezeichnung des Gesetzes zu enthalten. Da die Einbringung einer Gesetzesvorlage Gegenstand des Volksbegehrens ist, müssen die Vertrauensleute der Antragsteller oder deren Beauftragte den mit Gründen versehenen Gesetzentwurf für die Unterzeichner vor der Unterschriftsleistung zur Einsichtnahme bereithalten oder bereitstellen (§ 28 Abs. 2 StO).
- 3.5.3 Die Vertrauensleute der Antragsteller oder deren Beauftragte müssen die Eintragungsblätter nach dem Muster der Anlage 10 StO mit den Unterstützungsunterschriften spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist der freien Sammlung, also **spätestens am Montag, den 23. März 2020**, beim Bürgermeister der Gemeinde, in der der Unterzeichner seine Wohnung, bei mehreren die Hauptwohnung hat oder in der er sich sonst gewöhnlich aufhält, einreichen (§ 28 Abs. 4 Satz 1 StO). Das Eintragungsblatt kann auch durch den Unterzeichner selbst eingereicht werden (§ 28 Abs. 4 Satz 2 StO).
- 3.5.4 Die Vertrauensleute der Antragsteller wurden gebeten, die Unterschriftenblätter bei der jeweiligen Gemeinde nicht erst insgesamt kurz vor Ende der Frist einzureichen, sondern die Einreichung ggf. in sinnvoller Bündelung über den sechsmonatigen

Zeitraum der freien Sammlung verteilt vorzunehmen. Den Gemeinden wird empfohlen, die von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bzw. der Unterzeichner selbst eingereichten Eintragungsblätter nicht zunächst bis zum Ende der Eintragsfrist zu sammeln, sondern Zug um Zug nach deren Eingang zu prüfen.

- 3.5.5 Die Vertrauensleute der Antragsteller und Personen, die von ihnen dazu schriftlich ermächtigt sind, können während der Eintragsfrist einmal im Monat von den Gemeinden Auskunft darüber verlangen, wie viele Eintragungsblätter nach § 32 Abs. 1 Satz 1 VAbstG dort eingereicht worden sind (§ 28 Abs. 3 StO). Eine Aussage über die Gültigkeit der Eintragungen in den Eintragungsblättern darf durch die Gemeinde nicht erfolgen.

3.6 Amtliche Sammlung – Auflegung der Eintragungslisten bei den Gemeinden

- 3.6.1 Die amtliche Sammlung **beginnt am Freitag, den 18. Oktober 2019** und **endet am Freitag, den 17. Januar 2020** (§ 30 Abs. 1 VAbstG).
- 3.6.2 Das Eintragsrecht kann bei der amtlichen Sammlung nur in Gemeinden ausgeübt werden, in denen Eintragungslisten aufgelegt sind (§ 32 Abs. 1 VAbstG). Dem Wunsch der Vertrauensleute der Antragsteller des Volksbegehrens entsprechend, sollen in allen Gemeinden Baden-Württembergs Eintragungslisten aufgelegt werden.
- 3.6.3 Als Eintragungslisten (§ 32 VAbstG) sind Formblätter nach dem Muster Anlage 11 zu verwenden. Dabei sind die Formblätter und der beizufügende Gesetzesentwurf und seine Begründung von den Antragstellern des Volksbegehrens zu beschaffen (§ 29 Abs. 1 StO). Diese leiten die Eintragungslisten rechtzeitig vor dem Beginn der amtlichen Sammlung allen Gemeinden zu. Das in der Anlage beigefügte Hinweisblatt „Informationen zum Datenschutz Volksbegehren (amtliche Sammlung)“ ist von der Gemeinde bereitzustellen.
- 3.6.4 Die Eintragungslisten sind von den Gemeinden innerhalb der Eintragsfrist während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Eintragung öffentlich aufzulegen (§ 32 Abs. 2 Satz 2 VAbstG i. V. m. § 29 Abs. 2 StO). Ein Stück des dem Volksbegehren zu Grunde liegenden Gesetzentwurfes und seine Begründung sind im Eintrags-

raum zur Einsicht aufzulegen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 VAbstG i. V. m. § 29 Abs. 3 StO). Das in der Anlage beigefügte Hinweisblatt „Informationen zum Datenschutz Volksbegehren (amtliche Sammlung)“ ist von der Gemeinde zur Einsicht auszulegen.

- 3.6.5 Jeder Eintragungsberechtigte kann sein Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der er seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder in der er sich sonst gewöhnlich aufhält (§ 34 Abs. 2 VAbstG).
- 3.6.6 Vor der Eintragung in die Eintragungslisten haben die Gemeinden zu prüfen, ob der Eintragungswillige eintragungsberechtigt ist (§ 30 Abs. 1 Satz 1 StO). Eintragungswillige, die dem Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf dessen Verlangen auszuweisen (§ 30 Abs. 1 Satz 2 StO).
- 3.6.7 Eintragungswillige, die nach den Unterlagen der Gemeinde nicht eintragungsrechtlich sind, sind zurückzuweisen (§ 30 Abs. 2 StO). Die Person ist über ihr Recht zu informieren, dass hiergegen Widerspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde eingelegt werden kann (vgl. § 35 VAbstG).
- 3.6.8 Die Eintragungen in Eintragungslisten sind fortlaufend zu nummerieren (§ 31 Abs. 1 Satz 3 StO). Einlagebogen sind mit dem Hauptbogen fest zu verbinden (§ 29 Abs. 1 Satz 3 StO).
- 3.6.9 Um zu gewährleisten, dass die Eintragungsberechtigten das Volksbegehren nur einmal unterstützen, ist nach § 31 Abs. 2 StO die Ausübung des Eintragsrechts in die bei den Gemeinden aufgelegten Eintragungslisten in geeigneter Weise zu vermerken. Es ist den Gemeinden überlassen, auf welche Weise sie dieser Verpflichtung nachkommen. Sie können über die Ausübung des Eintragsrechts manuell oder in automatisierter Form Listen mit den Namen und sonstigen erforderlichen Daten der Eintragungsberechtigten führen.
- 3.6.10 Die Vertrauensleute der Antragssteller und Personen, die von ihnen dazu schriftlich ermächtigt sind, können während der Eintragsfrist für die amtliche Sammlung von den Gemeinden einmal im Monat Auskunft darüber verlangen, wie viele Eintragungsberechtigte sich bisher eingetragen haben (§ 29 Abs. 3 StO).

3.7 Weiterleitung des Stands der Eintragung in die Eintragungsblätter und -listen

Die Gemeinden werden ergänzend gebeten, die abgefragte Anzahl der bisher erfolgten Eintragungen nicht nur den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten, sondern auch dem Kreisabstimmungsleiter zu übermitteln. Die Kreisabstimmungsleiter fassen die Anzahl der bisher eingereichten Eintragungsblätter und erfolgten Eintragungen in die Eintragungslisten der kreisangehörigen Gemeinden, die ihnen jeweils zum Ende des Monats, beginnend ab November 2019, vorliegen, für den Stimmkreis zusammen und übersenden diese Zahlen der Landesabstimmungsleiterin unter landeswahlleiter@im.bwl.de.

3.8 Feststellung des Eintragungsergebnisses durch die Gemeinden

- 3.8.1 Nach § 38 Abs. 1 VAbstG i.V.m. § 32 Abs. 1 StO schließen die Bürgermeisterämter unverzüglich nach Ablauf der Eintragsfrist für die amtliche Sammlung (17. Januar 2020) die Eintragungslisten ab. Sie prüfen und vermerken die Eintragungsberechtigung der Unterzeichner auf den eingereichten Eintragungsblättern aus der freien Sammlung unter Abgleich mit den Unterschriften in den Eintragungslisten. Sie ermitteln
- die Zahl der Eintragungen in den Eintragungslisten und
 - die Zahl der eintragungsberechtigten Unterzeichner auf den eingereichten Eintragungsblättern sowie
 - davon jeweils die Zahl der Eintragungen, gegen deren Gültigkeit Bedenken bestehen. Bedenken gegen die Gültigkeit der Eintragung nach § 27 Abs. 4 i.V.m. § 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VAbstG sind auf dem Formblatt zu vermerken.

3.8.2 Eintragungen sind ungültig,

- die die Person des Eintragenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
- die, ohne dass ein Fall des § 36 Abs. 1 Satz 2 VAbstG vorliegt, nicht persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind oder nicht von eintragungsberechtigten Personen herrühren,
- die nicht in vorschriftsmäßige Eintragungsblätter oder Eintragungslisten, außerhalb der jeweiligen Eintragsfristen oder ohne Angabe des Tags der Unterzeichnung gemacht sind oder
- die in Eintragungsblätter gemacht sind und
 - a.) nicht die erforderliche Bestätigung enthalten, dass vor der Eintragung die

Möglichkeit zur Kenntnisnahme des Gesetzeswortlauts und dessen Begründung bestand oder

b.) nach Ablauf der Eintragsfrist für die freie Sammlung bei der für die Prüfung des Wahlrechts zuständigen Gemeinde eingehen (§ 37 Abs. 1 VAbstG).

Die Entscheidung über die Gültigkeit der Eintragung trifft der Landesabstimmungsausschuss (§ 37 Abs. 2 VAbstG).

3.8.3 In der Eintragsliste bestätigen die Gemeinden am Schluss, dass nur Personen zur Eintragung zugelassen worden sind, die nach ihren Unterlagen am Tag der Eintragung eintragungsberechtigt waren. In einer Anlage zur Eintragsliste ist auf Eintragungen hinzuweisen, gegen deren Gültigkeit Bedenken bestehen. Auf dem Eintragsblatt sind Bedenken gegen die Gültigkeit der Unterschrift zu vermerken. Anzugeben sind auch mehrfache Eintragungen desselben Eintragungsberechtigten (§ 32 Abs. 1 Satz 4 – 6 StO).

3.8.4 Die Gemeinden übersenden das zusammengefasste Ergebnis mit den Eintragslisten und den Eintragsblättern dem Kreisabstimmungsleiter (§ 38 Abs. 1 VAbstG).

3.9 Feststellung des Eintragungsergebnisses durch den Kreisabstimmungsleiter

3.9.1 Nach der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Eintragsverfahrens übersenden die Kreisabstimmungsleiter das zusammengefasste Ergebnis des Stimmkreises mit den Eintragslisten und den Eintragsblättern, gegen deren Gültigkeit Bedenken bestehen, der Landesabstimmungsleiterin (§ 38 Abs. 1 Satz 2 VAbstG). Zur Aufklärung des Sachverhalts können die Kreisabstimmungsleiter von den Gemeinden die erforderlichen Unterlagen anfordern (§ 32 Abs. 2 Satz 3 StO).

3.9.2 Die Kreisabstimmungsleiter teilen der Landesabstimmungsleiterin zugleich mit der Übersendung der Eintragsblätter des Stimmkreises, gegen deren Gültigkeit Bedenken bestehen, und der Eintragslisten des Stimmkreises das Ergebnis ihrer Prüfung mit und berichten über etwaige Zweifel und Bedenken, die hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Eintragsverfahrens oder der Gültigkeit von Eintragungen in den Eintragsblättern oder Eintragslisten bestehen können (§ 32 Abs. 2 Satz 1 StO).

3.10 Feststellung des Eintragungsergebnisses durch den Landesabstimmungsausschuss

- 3.10.1 Die Landesabstimmungsleiterin bereitet die vom Landesabstimmungsausschuss zu treffende Feststellung des Gesamteintragungsergebnisses vor (§ 32 Abs. 2 Satz 2 StO). Zur Aufklärung des Sachverhalts erforderliche Unterlagen können bei der Gemeinde angefordert werden (§ 32 Abs. 2 Satz 3 StO).
- 3.10.2 Der Landesabstimmungsausschuss ermittelt, ob das Volksbegehren von der nach der Landesverfassung erforderlichen Zahl von Wahlberechtigten durch rechtsgültige Eintragung unterstützt wurde und stellt fest, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist (§ 38 Abs. 2 Satz 1 VAbstG). Er entscheidet, soweit dies für seine Ermittlung und Feststellung des Eintragungsergebnisses nach § 38 Abs. 2 VAbstG maßgeblich ist, über die Gültigkeit der Eintragungen (§ 32 Abs. 3 StO).
- 3.10.3 Die Landesabstimmungsleiterin teilt das vom Landesabstimmungsausschuss festgestellte Ergebnis dem Landtag und der Regierung mit und macht es im Staatsanzeiger bekannt (§ 32 Abs. 3 VAbstG).

3.11 Sicherung und Vernichtung der Eintragungsunterlagen

- 3.11.1 Auf die Vorschriften des § 37 StO in Verbindung mit § 69 LWO über die Sicherung der Eintragungsunterlagen wird hingewiesen. Auskünfte aus den zu sichernden Eintragungsunterlagen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 2 bis 4 LWO erteilt werden.
- 3.11.2 Die Unterlagen über das Volksbegehren einschließlich der Eintragungsblätter und der Eintragungslisten sind sechs Monate nach der Veröffentlichung des Ergebnisses durch die Landesabstimmungsleiterin im Staatsanzeiger zu vernichten, soweit die Landesabstimmungsleiterin nicht mit Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren zur Nachprüfung der Rechtswirksamkeit des Volksbegehrens etwas anderes bestimmt (§ 38 Abs. 1 Satz 2 StO).

3.12 Kontaktdaten der Verantwortlichen für das Volksbegehren

3.12.1 Die Koordination des Volksbegehrens liegt in der Verantwortung von Sven Prange, Tel. 0711/407992-30, E-Mail: volksbegehren@probiene.de

3.12.2 Die Antragsteller haben folgende Personen als Vertrauensleute für das Volksbegehren benannt:

Herrn
David Gerstmeier
c/o proBiene
Rosenwiesstraße 17
70567 Stuttgart
E-Mail: david.gerstmeier@pro-biene.de

Herrn
Tobias Miltenberger
c/o proBiene
Rosenwiesstraße 17
70567 Stuttgart
E-Mail: tobias.miltenberger@pro-biene.de

3.13 Die Hinweise für die Durchführung von Wahlkämpfen und Versammlungen und die Sicherheitsempfehlungen der Polizei für Veranstaltungen, bei denen gefährdete Personen auftreten, sind entsprechend anzuwenden.

4. Erfahrungsberichte, Kostenersatz für das Volkbegehren

4.4 Erfahrungsberichte

Die Gemeinden werden gebeten, den Kreisabstimmungsleitern **bis spätestens 30. April 2020** über besonders hervorzuhebende Erfahrungen mit dem Volksbegehren zu berichten. Die Kreisabstimmungsleiter werden gebeten, eine Zusammenfassung der Berichte, gegebenenfalls ergänzt um eigene Erfahrungen, **bis spätestens 12. Juni 2020** der Landesabstimmungsleiterin zuzuleiten. Die Erfahrungsberichte werden unter anderem bei anstehenden Rechtsänderungen ausgewertet.

4.5 Kostenersatz

Nach § 26 Abs. 1 i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 3 VAbstG werden den Landkreisen und Gemeinden die für die Vorbereitung und Durchführung des Volksbegehrens entstandenen Kosten vom Land unter Ausschluss der laufenden Ausgaben persönlicher und sachlicher Art erstattet. Für die Inanspruchnahme von Räumen und Gebäuden der Landkreise und Gemeinden wird keine Vergütung gewährt. Wie die Erstattung erfolgen wird, wird das Innenministerium noch im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden eruieren. Da für Volksbegehren noch keine Erfahrungswerte vorliegen, steht noch nicht fest, ob die Erstattung pauschal oder spitz abgerechnet wird. Den Gemeinden wird daher empfohlen, die erstattungsfähigen Kosten zu dokumentieren.

gez.

Cornelia Nesch